

Weiss, Egon

Ein Beitrag zur Frage nach dem Doppelbürgerrecht bei Griechen und Römern vor der Constitutio Antoniniana

The Journal of Juristic Papyrology 7-8, 71-82

1953-1954

Artykuł został zdigitalizowany i opracowany do udostępnienia w internecie przez **Muzeum Historii Polski** w ramach prac podejmowanych na rzecz zapewnienia otwartego, powszechnego i trwałego dostępu do polskiego dorobku naukowego i kulturalnego. Artykuł jest umieszczony w kolekcji cyfrowej bazhum.muzhp.pl, gromadzącej zawartość polskich czasopism humanistycznych i społecznych.

Tekst jest udostępniony do wykorzystania w ramach dozwolonego użytku.

EIN BEITRAG ZUR FRAGE NACH DEM DOPPELBÜRGERRECHT BEI GRIECHEN UND RÖMERN VOR DER CONSTITUTIO ANTONINIANA

I.

In den letzten Jahren ist eine Reihe von Forschern an den Begriff des Doppelbürgertums im römischen Rechtskreis herangetreten¹. Hierbei wird die Fragestellung dem modernen Recht entnommen u. vom Standpunkt des römischen Rechts aus etwa so gestellt: „Kann jemand römischer Bürger sein u. zugleich das Bürgerrecht in einer anderen, genauer in einer peregrinischen Gemeinde haben?“² Hierbei wird davon ausgegangen, dass das republikanische Staatsrecht Roms beides für untereinander unverträglich gehalten hat³. Für die römische Rechtsgeschichte ist die Frage nicht bloss an u. für sich, namentlich für die Zeit des Prinzipats von Bedeutung, sondern sie soll insbesondere auch zur Erklärung der Rechtsstellung der Neubürger nach der *Constitutio Antoniniana* beitragen.

¹ Zuletzt Wenger *Mélanges Fernand de Visscher* II 1949, 521 ff.. Inhaltsübersicht bei Julius Wolff, *Seminar* X 1950, 97. Bedeutungsvoll ist der Hinweis Taubenschlags, *Scritti in onore Ferrini* II 1948, 169. auf den Dialog Ciceros *de legibus* II 2, 15: *numquid duas habetis patrias? an est una illa communis nisi forte sapienti illi Catoni fuit patria non Roma, sed Tusculum. Marcus: Ego me hercule et illi et omnibus municipiis duas esse censeo patrias, unam naturae, alteram civitatis ut ille Cato, quum esset Tusculi natus in populi Romani civitatem susceptus est, ita, quum ortu Tusculanus esset, civitate Romanus, habuit alteram loci patriam alteram iuris, ut vestri Attici et cet.* Taubenschlag führt richtig aus, dass damit die von ihm angeführten Urkunden aus der Zeit nach der *Constitutio Antoniniana* im Einklang stehen. Ryl. II 109 (235); Oxyr. 1102 (3. Jhdt.); P. S. I. 1108 (381 n. Chr.). Vergl. auch den Aufsatz *incola* von Berger R. E. IX 1249. u. das weitere bei Taubenschlag angeführte Schrifttum.

² Zum Begriff des *peregrinus* Kübler R. E. XIX 639 („wenn er nur nicht das römische Bürgerrecht hat“) u. für das spätere Recht a. a. O. 635.

³ Wenger, a. a. O., mit Angaben aus der Literatur u. den Quellen u. schon Stroux-Wenger, *Die Augustus-Inschrift auf dem Marktplatz von Kyrene* (Abhdlg. bayr. Akademie phil.-hist. Klasse XXXIV 2, 1928), bes. 55 u. 57, Doppelbürgerrecht), Mommsen, *St. R.* III 47 f.; 698 f. — Mommsen zustimmend Pais, *Cittadinanza romana e cittadinanza attica dalle guerre puniche a Cesare Augusto* 1918, angeführt bei Beseler, *SZ.* XLIV 1925, 558.

Bevor an die Beantwortung der Hauptfrage herangetreten wird, sollen einige Bemerkungen über die Stellung des griechischen Rechtes zu unserem Problem mitgeteilt werden⁴. Die Entwicklung des Bürgerrechtsbegriffs geht im griechischen Recht von der Demokratie aus. Dem archaischen Gemeinwesen ist dieser Begriff vollkommen fremd. Wenn wir heute z. B. davon sprechen, dass das griechische Bürgerrecht habe in Sparta einen bestimmten Inhalt einzelner Berechtigungen u. Verpflichtungen gehabt, wie die Verpflichtung zur Teilnahme an den Syssitien für die Zeit des Aufenthaltes in der Stadt u. s. w., so wissen wir, dass die Betroffenen, also die Spartaner selbst den Oberbegriff eines spartanischen, alle diese Verpflichtungen u. Berechtigungen zusammenfassenden Bürgerrechts nicht erfasst haben. Erst in der Demokratie gibt es einen solchen Begriff; er bedeutet dort den aktiven u. rechtlichen Anteil am Gemeinwesen (κοινωνεῖν τῆς ἀρχῆς Aristot. Pol. 1277 b. 34; 1278a 36). Wir würden vielleicht noch etwas genauer von einem Anteil an der Bildung des staatlichen Willens sprechen. Als besonders wichtiges Stück dieses Anteiles am Staat erscheint das Recht zum Erwerb von Grundeigentum im Staatsgebiet, das z. B. Metöken nur als besonderes persönliches Vorrecht eingeräumt wurde⁵ (ἐγκτησις). Die Eigenschaft eines Bürgers hat für den Einzelnen eine erhebliche Bedeutung. In Athen verlangt ein auf Perikles zurückgeführtes Gesetz beiderseits bürgerliche Abkunft. Ausserdem kann das Bürgerrecht auch verliehen werden⁶. Die Verleihung kann von einem Einzelnen oder von einer Gruppe ausgehen. Jedoch gilt lange Zeit hindurch der Grundsatz, dass die Verleihung des Bürgerrechts nur an Personen ohne πολιτεία erfolgt, sei es an Männer, die ihr bisheriges Bürgerrecht verloren hatten, also, um einen modernen Ausdruck zu gebrauchen, die staatenlos geworden waren oder an ausländische

⁴ Vergl. Kahrstedt, *Griech. Staatsrecht* 1922, 48 ff.

⁵ Ueber Erwerb u. Inhalt des griechischen Bürgerrechts in der Demokratie vergl. das Buch von Szanto, *Das griechische Bürgerrecht*, ferner neben einer Reihe anderer Darstellungen Ehrenberg bei Gercke-Norden, *Einführung in die Altertumswissenschaft* II 1934, 16 ff. Allerdings finden sich in der Darstellung von Ehrenberg eine Reihe von Unklarheiten. Was mag z. B. damit gemeint sein, dass eine rein juristische Beantwortung der Frage, wer Bürger sei, ihr nicht gerecht werde?

⁶ E. Weiss, *Griech. Privatrecht* I 1923, 329 Anm. 70 a. Von den Bürgern minderen Rechts sieht die obige, sich auf die Vollbürger beschränkende Darstellung ab.

Dynasten, die als Träger eines Bürgerrechts in einer anderen griechischen Gemeinde nicht in Betracht kamen⁷. Erst später kommt es vor, dass jemand das Bürgerrecht in einer πόλις gewinnen kann, ohne sein bisheriges zu verlieren⁸. Im Hellenismus ist dies anscheinend eine allgemeine Erscheinung, das Bürgerrecht ist demnach mit einem anderen Recht gleicher Art in einer anderen πόλις verträglich. Infolge dieser grundsätzlichen Auffassung ist es in den griechischen Bundesstaaten der späteren Zeit möglich, dass es ein gemeinsames Bundesbürgerrecht als Grundlage der Sympolitie gibt, neben dem das Bürgerrecht innerhalb der einzelnen, den Bundesstaat begründenden Städte fort dauert, die ihr Bürgerrecht auch an Personen verleihen durften, die Angehörige anderer zum Bunde gehörigen Gemeinden waren. Wir sehen also, dass der Grundsatz von der Verträglichkeit mehrerer Bürgerrechte unter einander in jener Zeit das Rechtsdenken des Altertums beherrschte, in der sich der römische Grundsatz von der Unverträglichkeit eines anderen Bürgerrechtes mit dem römischen mit dem in den griechischen Gemeinden geltenden, wenngleich dort anscheinend nicht ursprünglichen Prinzip der Vereinbarkeit mehrerer Bürgerrechte aus einander zu setzen hatte.

Der Grundsatz der Unvereinbarkeit bedeutete für den römischen Neubürger, dass sich seine Rechtsstellung vor den römischen Behörden nur nach römischem Recht beurteilt. Hier darf an den Fall des C. Publicius Menander erinnert werden, von dem Cicero pro Balbo XI 28 berichtet. Es handelte sich um einen römischen Bürger, ursprünglich einen griechischen Kriegsgefangenen, der eine römische Gesandtschaft in seine griechische Heimatsstadt als Dolmetscher begleiten sollte. Nach einer, allerdings in Rom nicht unbestritten gebliebenen Auffassung (Cicero de orat. I 40, 182) musste ein besonderes Gesetz ergehen, um ihm wegen des

⁷ Busolt, *Griech. Staatskunde* I 1920, 224 f. zählt aus der literarischen Ueberlieferung die Fälle auf, wo das Bürgerrecht an die ganze noch übrige Bürgerschaft einer zerstörten Stadt verliehen wurde. z. B. die Aufnahme des Restes der Platäer in die Bürgerschaft von Athen (Demosth.) gegen Neaira 104 — 106 p. 1381 f.; Isokrates XII (Panath.) 94; Lysias XXIII gegen Pankleon 2; andere Fälle bei Busolt a. a. O. Anm. 1., namentlich die Gewährung des Bürgerrechts von Ephesos an die Selinuntier I 2, 10 in Xenophons Hell.

⁸ H. Swoboda, *Griech. Staatsaltertümer* 1913, 209; für die Gliedstaaten des Perrhäerbundes Arvanitopoulos, *Ἐφημερίς* 1912, 80 ff., Nr 89, angeführt bei H. Swoboda a. a. O. 447.

auch von den Römern anerkannten griechischen *postliminium* in seiner Heimatstadt das römische Bürgerrecht zu erhalten⁹.

Die Tragweite des Volksbeschlusses liegt darin, dass der römische Gesetzgeber eine von ihm sonst anerkannte Wirkung des fremden Personalstatuts für seinen Geltungsbereich ausschliesst.

Ganz anders die griechischen Gemeinden. Die Rechtsordnung der griechischen πόλις nahm, wie bemerkt, allem Anschein nach, in hellenistischer Zeit an dem Nebeneinanderbestehen des römischen mit dem eigenen Bürgerrecht keinen Anstand. Die Athener boten dem Atticus (Cornelius Nepos, Att. 3), von dem sie doch wissen mussten, dass er das römische Bürgerrecht besass, das attische an. Cicero pro Balbo berichtet XII 30 davon, dass er in Athen römische Bürger als Richter u. Areopagiten tätig gesehen habe. Beide Zeugnisse begegnen noch bei der römischen Rechtsgestaltung. Der Schriftsteller Flavius Arrianus aus der Kaiserzeit besass neben dem römischen das Bürgerrecht in Nikomedia, wo er ein lebenslängliches Priestertum der städtischen Schutzgottheiten Demeter u. Kore verwaltete, wie aus einer Inschrift aus Nikomedia hervorgeht¹⁰. In den griechischen Gemeinden gibt anscheinend wirklich seit der Zeit des Hellenismus ein Doppelbürgerrecht. Auch Dio Cocceianus von Prusa besass neben dem römischen das heimatliche Bürgerrecht. Während bereits der Vater des Flavius Arrianus das römische Bürgerrecht hatte u. seinen griechischen Namen fallen liess, hatte Dio Cocceianus ein lebhaftes hellenisches Nationalbewusstsein u. bemühte sich werktätig um das Wohl seiner Vaterstadt (or. 38; 39; 40; 45; 47), die er, als gegen ihn ein Prozess wegen unrichtiger Verrechnung von Bauarbeiten angestellt wurde, verliess¹¹. So die griechische Auffassung.

II.

In unserem Schrifttum begegnet als das wichtigste urkundliche Zeugnis für die römische, so wird behauptet, gewandelte Anschauung von der Zulässigkeit des Doppelbürgertums die vielfach behan-

⁹ Kreller, SZ. 1952, 101.

¹⁰ E. Schwartz verweist in der R.E. II 1230, 16 auf Arriani *scripta minora* ed. Eberhard LIX.

¹¹ Auch gegenwärtig noch Hauptwerk v. Arnim, *Leben u. Schriften des Dion von Prusa* 1898; Schmid in der R.E. V 548.

derte Inschrift aus Rhosos in Syrien¹². Es handelt sich darum, dass Oktavian zwischen 40 u. 39 v. Chr. eine Zuschrift an die Gemeinde Rhosos richtete (Riccobono nr. 55)¹³, Rat u. Volk sollen den Inhalt in ihre Staatsakten (δημόσια γράμματα) eintragen u. Abschriften nach Tarsos u. Antiochia u. einer dritten Stadt, deren Namen nicht erhalten geblieben ist, richten, wo βουλή u. δήμος einen gleichen Eintrag vornehmen sollen. Die Zuschrift verweist weiter auf die Veröffentlichung auf einer Säule¹² auf dem römischen Kapitol betreffs des römischen Neubürgers Seleukos, Sohnes des Theodotos aus Rhosos. Dort soll es nun heissen:

- [Καθ' ὅσον] ὁ προγεγρα[α]μ[μένος καὶ γυνὴ καὶ γονεῖς τέκ-
να ἔ[κ]γονοί] τ[ε] αὐτοῦ πρὸ τοῦ πολείτης
[Ῥωμαῖος ἀνείσφορος εἶν]αι [ἀτελής ἦν...] καὶ πολεί-
[της Ῥο]μαῖος ἀνείσφορος γεγονώς
Z. 30 [κατὰ τὸ] δίκαιον ἐὰν χ[ρῆ]σ[θαι] θέλη, ἐξεῖναι
τάς ἰε] ἰε[ρω]σ[ύνας...] ἰς τεμῖα φιλόφρονα
[.....] τὰ τε ὑ[πάρχοντα] ἔχειν καρπίζεσθαι καθάπερ τις
τῶν ἀρίστων νό]μωι [ἀ]ρίστων τε δικαίω ἔχει
[καρπίζεται].

Die Verleihung des römischen Bürgerrechts soll demnach den dem Seleukos u. seinen Angehörigen zustehenden öffentlichen Rechten in Rhosos nicht abträglich sein. Aber noch wichtiger ist, was wir Z. 53 ff. lesen.

- Z. 53 [Ἐὰν τις ἀ]υτῶν κατηγορεῖν θέλ[η] ἔγκ[λημά] — τε ἐνάγειν
κριτήριον τε κατ' αὐτῶν λαμβά-
Z. 55 [νεῖν κρί]σιν τε συνίστασθ[αι] Lücke etwa 26
[χρήματά τε αὐτῶν ἐκπράττ]ειν¹³ ἐπὶ
τούτων τῶν πραγμάτων πάντων
Z. 56 ἐὰν τις ἐ]ν οἴκῳ τοῖς ἰδίοις [νόμοις, ἐὰν τε
ἐν πόλεσιν] ἐλευθέραις, ἐὰν τε πρὸς ἄρχοντας ἢ ἀν[τάρχοντα]ς
ἡμετέρους Lücke von etwa 20 Buchstaben κρί]νεσθαι
θέλῳσιν, αὐτῶν τὴν ἀρεσιν εἶναι κτλ.

So stark verstümmelt diese Stelle ist, so geht aus ihr doch hervor, dass Oktavian um die Jahre 40—29 v. Chr. verordnen konnte, dass ein Angehöriger dieser Stadt (Rhosos), der mit seiner Familie

¹² Anschlag auf einer Säule als Publikationsmittel E. Weiss, *Mél. Fernand de Visscher* II 1949, 501 ff.

¹³ Ergänzung nach Arangio-Ruiz bei Riccobono 312 Anm. 5. Schönbauer, dagegen ergänzt *ibidem*: δίκην τε δοῦναι ὑπέχ]ειν.

auf Grund eines uns bisher unbekanntes römischen Gesetzes *lex Munatia et Aemilia* das römische Bürgerrecht erhalten hatte, in der Geltendmachung seiner Aktiv-, insbes. seiner Ehrenrechte in der Heimatgemeinde nicht beschränkt sein sollte, was von letzterer auch anderen nahegelegenen Nachbargemeinden mitzuteilen war. Ferner sollte der Neubürger Seleukos u. seine Angehörigen im Zivil- u. im Strafprozess die Wahl des Rechtes haben, nach dem sie als Beklagte oder Angeklagte beurteilt werden wollen, das heisst, ob auf sie das römische oder, das einheimische oder, wie wir wohl annehmen müssen, die *lex fori* Anwendung finden soll, wenn sie in einer anderen freien Stadt prozessieren. Die genannten Personen haben also als Beklagte die Wahl des Rechtes. Zuwiderhandlung hat Nichtigkeit zur Folge (τοῦτο κύριον [μὴ εἶναι]). Vielleicht darf man die Tragweite dieser Bestimmung durch den jetzt zugunsten des Seleukos abgeschafften Rechtszustand nach der Darlegung des Cicero in Verr. II 1, 13, 32 ins Klare setzen.

Hiebei wird notwendiger Weise vorausgesetzt, dass der von dem Redner geschilderte sizilische Rechtszustand gleichartig oder ähnlich auch für Rhosos galt, wie dies durch den zugrundeliegenden Gedanken des Personalitätsprinzips nahegelegt wird, das wir im Altertum vorbehaltlich verhältnismässig unbedeutender Abweichungen als allgemein geltend ansehen dürfen.

Cicero in Verrem II 1, 13, 32: *Siculi hoc iure sunt, ut, quod civis cum cive agat, domi certet suis legibus, quod Siculus cum Siculo non eiusdem civitatis, ut de eo praetor iudices ex P. Rupili decreto, quod is de decem legatorum sententia statuit, quam illi legem Rupiliam vocant, sortiatur et cet. quod civis Romanus a Siculo petat, Siculus iudex [datur], quod Siculus a cive Romano, civis Romanus datur et cet.*

Dies sind Bestimmungen über die Besetzung des Gerichts, ähnlich wie im Estensischen Fragment¹⁴ (Riccobono, *Leges* 20) Z. 6—9 oder im Edikt IV des Augustus für Kyrene (Riccobono 68) S. 409¹⁵; in letzterem gehören Streitigkeiten unter Griechen vor griechische Richter, ausser wenn der Beklagte römische Richter verlangt. Hingegen handelt es sich bei der Inschrift von Rhosos um die Rechtswahl; eine Zuständigkeitsvorschrift ist nicht ausdrücklich

¹⁴ Vergl. Guarino, *Studia et Documenta* XV 1949, 233 (Besprechung von Carelli, *Denegatio del procedimento formulare* 1946, 133 ff.).

¹⁵ Riccobono nr 68 S. 409. Der Beklagte oder Angeklagte kann römische Richter verlangen.

ausgesprochen. Einen dritten Typus stellt das sogen. *Senatusconsultum de Asclepiade Clazomenio* dar (Riccobono 35, 78 v. Chr.), wodurch drei Schiffskapitänen das römische Bürgerrecht verliehen wird. Die Urkunde ist uns doppelsprachig erhalten, aber der griechische Text nahezu vollständig, während der lateinische sehr stark u. gerade an den entscheidenden Stellen beschädigt ist. Da lesen wir im griechischen Text zunächst, dass den Begünstigten der Zeitablauf, während sie im Kriegsdienst standen, keinesfalls nachteilig sein dürfe¹⁶. Dann heisst es weiter für den Fall, dass die Begünstigten oder ihre nahen Angehörigen von anderen verklagt werden oder gegen andere eine Rechtsverfolgung einleiten, dass ihnen das Wahlrecht zusteht, ob der Rechtstreit in der Heimatstadt, vor dem römischen Amtsträger unter italischen Richtern oder in einer freien Stadt durchgeführt werden soll. Hier wird die Zuständigkeit in die Wahl des Begünstigten gestellt; es ist beachtenswert, dass die gewählte Zuständigkeit Bedeutung für das anzuwendende Recht hat; klagt einer der mit dem Bürgerrecht Bedachten nämlich in Klazomenai oder in einer anderen als Heimatstadt eines Begünstigten in Betracht kommenden Stadt, so hat die Entscheidung zu erfolgen *κατὰ τοὺς ἰδίου νόμους*; sinngemäss müssten wir annehmen, dass die römischen Gerichte nach römischem Recht u. die Gerichte der freien Städte, die Rom treugeblieben sind, nach dem dortigen Stadtrecht entscheiden.

Aus diesen Urkunden sehen wir, dass der Erwerb des römischen Bürgerrechts durch einen Neubürger nicht bedeuten muss, dass er vom Standpunkte des römischen Rechtes aus nur mehr nach diesem Recht beurteilt werden müsste. Mehrfach sehen wir, dass der dem Neubürger das Bürgerrecht verleihende römische Gesetzgeber ihm sogar ein Wahlrecht betreffs der Rechtsordnung zuspricht. Verletzung dieses Wahlrechts führt in einem Fall sogar vom Standpunkt des römischen Gesetzgebers zur Nichtigkeit des Verfahrens. Er garantiert dem Neubürger sogar, dass seine Wahl nicht bloss auf das römische oder das heimatliche Recht fallen muss: er kann vielmehr in jeder freien Stadt im römischen Recht

¹⁶ Gallet, *Revue historique de droit* 1937, 242 ff.; 387 ff. verweist darauf, dass diese Bestimmungen ein Vorläufer der *restitutio in integrum* wegen Abwesenheit *rei publicae causa* (Lenel, *E.P.* 120) sind. Griechisches Flüchtlingsrecht bei Balogh, *Political Refugees in ancient Greece*, Johannesburg 1943, bes. 67 ff.

prozessieren¹⁷. Auf gleicher Stufe stehen jene Vorschriften, die ihm das Recht geben, sich dem römischen Gericht zu unterstellen, wie im Estensischen Fragment. Ist der Wandel der Zuständigkeit in dem angedeuteten Sinne gestattet, so dürfte dies allgemein auch einen Wandel des anzuwendenden Rechts zur Folge gehabt haben. Doch ist darauf aufmerksam zu machen, dass sich das ausdrückliche Zugeständnis der Rechtswahl an den römischen Neubürger u. seine nahen Angehörigen nur in römischen Verfügungen findet, die sich von vornherein als Sondergesetz für einzelne Personen, also als Privilegien geben.

Vermögen wir aber unter Festhaltung der Betrachtung vom Standpunkte des römischen Rechts auch von einem Doppelbürgertum zu sprechen? Dies zu bejahen würde bedeuten, dass das römische Recht z. B. dem Asklepiades 77 v. Chr. gleichzeitig als römischen Neubürger behandelt u. angenommen hätte, dass sein klazomenisches Bürgerrecht neben dem römischen fortbestanden hätte. Für diese Annahme spricht nicht, dass es von dem Heimatsgericht heisst, es entscheide *τοῖς ἰδίοις νόμοις*. Denn darin liegt nur, dass ein tatsächlicher Zustand anerkannt wird, vielleicht darüber hinaus, dass von diesem Gericht nicht verlangt werden darf, nach römischem Recht zu urteilen. Es darf auch nicht irreführen, dass dieses Gericht als ein solches *ἐν ταῖς πατρίοις* bezeichnet wird; damit ist nur die Herkunft der Partei in Bezug genommen. Entscheidend ist, dass zur Zeit des Ergehens dieses Senatschlusses allem Anschein nach der Grundsatz der Unvereinbarkeit des römischen Bürgerrechts mit jedem anderen in voller Geltung stand. Wer das römische Bürgerrecht erwirbt, verliert vom Standpunkt des römischen Rechtes das bisherige. Dadurch, dass man nach einer bestimmten Rechtsordnung behandelt wird, wird man nach römischer Anschauung noch nicht deren Bürger. Dies geht aus Gaius IV 37 hervor. Dort handelt es sich um die Fiktion des römischen Bürgerrechtes; das vom Schriftsteller gebrachte Beispiel bezieht sich auf die *actio furti* u. er bemerkt, dass eine solche Fiktion sowohl bei dem peregrinischen Kläger als auch bei dem peregrinischen Beklagten zulässig ist u. es wird hinzugefügt, dass der *peregrinus* durch eine solche Fiktion auch auf Grund des aquilischen Gesetzes klagen¹⁷ u. verklagt werden kann. Allgemeiner könnte gesagt werden, dass Gaius diese Fiktion bei beiden Deliktsglagen als allgemein

¹⁷ W e n g e r, *Institutionen des röm. Zivilprozessrecht* 1925. 150 f.

üblich ansieht. Deswegen, weil für u. gegen den *peregrinus* sein römisches Bürgerrecht fingiert wird, gelangt er in Wirklichkeit noch nicht zum römischen Bürgerrecht u. erst recht nicht zu einem Doppelbürgerrecht. Zusätzlich sei bemerkt, dass der gleiche Grundsatz für die Fortdauer der Belastung des römischen Neubürgers mit Liturgien gilt, wie wir dies in Kyrene¹⁸ beobachten können. Fortdauer der Liturgieverpflichtung muss nicht Fortdauer des früheren Bürgerrechtes bedeuten, deren d. h. der Liturgiepflicht Fortfall muss in Kyrene ausdrücklich verliehen werden (Edikt III Z. 57 ff.). Auch darüber entscheidet der römische Gesetzgeber.

Es muss aber noch ein weiteres, in diesem Zusammenhang bisher kaum gewürdigtes Zeugnis, die Inschrift von Volubilis in Africa aus der Zeit des Kaisers Claudius¹⁹ zu Ehren des M. Valerius, Sohnes des Bostar. Dieser hatte für seine Heimatstadt (*suis*) bei dem Kaiser Claudius das römische Bürgerrecht, das *conubium* mit pergrinischen Frauen, dann *incolatus* die also auch hier mit den Bürgern nicht wesensgleich sind²⁰, ferner die *immunitas* auf 10

¹⁸ Riccobono, *Leges* nr 68 III S. 408 Jedoch zur Textgestaltung wichtig Wenger, *Mél. Fernand de Visscher* II 1949, 523 mit Angaben aus der neueren Literatur. Personen, die gleichzeitig mit dem Bürgerrecht die Immunität erhalten haben, behalten sie auch gegenüber den Liturgieansprüchen der Heimatgemeinde. Wenger a. a. O. stimmt de Visscher, *Nouvelles études de droit Romain public et privé* 1949, 113; 117 bei, wenn er feststellt, dass sich aus dem III. Edikt über Kyrene noch nicht ein Doppelbürger recht ergibt u. verweist auf Taubenschlag, *Scritti Ferrini* III 1948, 108 Anm. 3; Letzterer erinnert, an Plinius ep. X (ad Traianum) 6, wo Plinius den Kaiser bittet, seinem Freund Harpocras, einem Aegypter *et Alexandrinam civitatem et Romanam* zu verleihen. Taubenschlag bemerkt a. a. O. 109, dass ein Aegypter zum römischen Bürgerrecht nur nach Verleihung des alexandrinischen gelangen konnte; nur letzteres, nicht ein Doppelbürgertum dürfte hier gemeint sein. Es handelt sich nicht um ein Nebeneinander beider Bürgerrechte, sondern um ein Nacheinander der Erwerbsakte.

¹⁹ Riccobono, *Leges* 70 (44. n. Chr.). Die Überschrift „*Edictum Claudii de civitate Volubilianorum*“ dürfte auf einem Versehen beruhen.

²⁰ Zum Begriff des *incola* allgemein Berger, *R. E.* IX bes. 1250, 49 ff. Hampl, *Zur römischen Kolonisation in der Zeit der ausgehenden Republik u. des frühen Prinzipates*, (Rhein. Museum 95, 1952), bes. 55; Mommsen, *Ges. Schriften* V 423; Kornemann, *Zur Stadtentstehung* 41 versuchten bei der Erörterung der Verhältnisse in Aventicum, die *cives* u. die *incolae Aventicensis* einander gleichzustellen. Ganz ebenso, wie es Hampl 74 für die Kolonien Syrakus u. Panormus zeigt, geht auch in Volubilis die bisherige Bürgerschaft in der neuen Gemeinde auf. Vergl. auch Vittinghoff, *SZ.* 1950, 57 ff. gegen ihn Hampl a. a. O. 77 ff. — Beseler, *SZ.* 1925, 548 versteht die *incolae*

Jahre durchgesetzt; gemeint dürfte damit vornehmlich die 5%ige Erbschaftssteuer (*vicesima hereditatum*); gewesen sein²¹. Durchaus sinngemäss schliesst sich daran eine erbrechtliche Bestimmung; *bona civium bello interfectorum, quorum heredes non extabant, suis impetravit*. Es ist bereits von anderer Seite²² darauf hingewiesen worden, dass ein Heimfallsrecht solcher Art, wie es die Bürger von Volubilis, also die Mitbürger des M. Valerius bei Kaiser Claudius durchsetzten, auf Grund eines Privilegs des Augustus auch in Nikaia in Bithynien bestand²³. Wir können daher, wenn wir auch noch den übereinstimmenden Wortlaut der beiden Berichte über Volubilis u. Nikaia in Erwägung ziehen, annehmen, es habe sich hier um ein verbreitetes Institut gehandelt, das eine Ausnahme von dem sonstigen Grundsatz bildete, wonach erbloses Gut dem *fiscus Caesaris* anheimfiel. Hier aber handelt es sich im Gegensatz zu Nikaia um römische Bürger, die das Heimfallsrecht geltendmachen; Gegenstand dieses Rechts sind die *bona civium bello interfectorum, quorum heredes non extabant*. Diese Personen waren zur Zeit ihres Todes noch nicht römische Bürger, weil die Verleihung des Bürgerrechts erst nach der Unterdrückung des Aufstandes des Aedemon²⁴ erfolgte. Es handelt sich also nicht bloss, wie in der peregrinischen Gemeinde Nikaia²⁵ um die Verleihung des Heimfallsrechts an erblosen Verlassenschaften, sondern darüber hinausgehend um eine solche Verleihung an die Mitbürger des M. Valerius Bostar, also an römische Bürger, deren Gegenstand peregrinische Nachlässe waren. Es darf daran erinnert werden, dass

nach dem Vorgang von De Sanctis, *Atti Accademia Torino* 1918, 453 ff.; 1919, 329 ff. (Anführung durch Beseler) als *incolae contributivae* wie *lex coloniae Genetivae* 103, Riccobono nr 21 S. 199. —

Zur Inschrift von Volubilis meint Dessau, *Klio* XVII 1921, 253 Anm. 5. es handle sich in unserer Stelle um die Erlaubnis, die im Stadtgebiet ansässigen Ortsfremden zu den Aemtern heranzuziehen. Näher liegt die Heranziehung zu den *munera* im Sinn von öffentlichen Lasten, die bis zur Zeit der Flavier nur ausnahmsweise u. nur bei einzelnen italischen Gemeinden begegnen. Mommsen, *St. R.* III 614; 805.

²¹ Beseler, *a. a. O.* verweist auf die Inschrift, herausgegeben von Chate lain *Comptes-Rendus* 1924, 77; De Sanctis 374; Constand, *Musée Belge* XXV III p. 1036. Dort heisst es *mun(icipium) Volubilitanorum*.

²² De Sanctis *a. a. O.*; Hinweis bei Beseler, *SZ.* 1925, 548.

²³ Plin. ep. ad Traianum X 84 (88). Der Kaiser: *Nicaeensis, qui intestatorum civium suorum concessam vindicationem bonorum divo Augusto adfirmant*.

²⁴ Über Aedemon Weinstock unter *Mauretania R.E.* XIV 2372.

²⁵ Über Nikaia, Ruge, *R.E.* XVII 231, 14; 213.

sich die Frage, ob ein römischer Bürger einen *peregrinus* beerben kann, nach der Rechtsordnung entscheidet, der der *peregrinus* untersteht. Die moderne Rechtswissenschaft beantwortet die Frage, allerdings nicht ganz allgemein im gleichen Sinn u. spricht von dem hier platzgreifenden Erbstatut²⁶. Ob in Volubilis vor dem Aufstand des Aedemon ein Heimfallsrecht der Stadtgemeinde bestand, ist zweifelhaft. Wahrscheinlich beruhte das Heimfallsrecht der öffentlichen Hand auf der *lex Iulia*, die als Berechtigten den *populus* nannte, an dessen Stelle später der *fiscus Caesaris* trat²⁷. Die Bürger des *municipium Volubilis* behalten oder bekommen demnach Rechte, die ihnen als römischen Bürgern vermutlich nicht zustanden die aber ihre Grundlage in den früheren Rechtsverhältnissen, d. h. vor der Verleihung finden.

Fasst man das Gesagte zusammen, so hätte sich gezeigt, dass es, wo römisches Recht vor der *Constitutio Antoniniana* zu erwägen ist, von einem Doppelbürgertum nicht gesprochen werden kann. Wo Rom jemandem sein Bürgerrecht verleiht, dort liegt nach unserer Überlieferung²⁸ die Angelegenheit während des ganzen in Betracht kommenden Zeitraumes nicht so, dass jemand zwei Bürgerrechte gleichen Inhaltes erwerben könnte. Stets bestimmt das römische Recht für seine Rechtsordnung, die des Siegerstaats, welche Rechtsstellung der Neubürger auch gegenüber jener Gemeinschaft haben soll, der er bisher angehörte. Es kann wie in Kyrene so sein, dass er in seiner Heimatgemeinde weiterhin liturgiepflichtig bleibt, ausser wenn ihn davon eine römische Vorschrift befreit hätte. Gewöhnlich, so dürfen wir annehmen, ist er von Abgaben aller Art freigestellt u. wir kennen auch Fälle, wo ihm die Wahl des angerufenen Gerichts oder der Rechtsordnung freisteht. Aus diesem Umstand allein kann auf die Beibehaltung seines früheren Bürgerrechtes nicht geschlossen werden. Es handelt sich vielmehr gegenüber der bisherigen Heimatgemeinde nur um die Fortdauer einzelner Funktionen des Bürgerrechtes u. zwar solcher, die ihm in der Regel zum Vorteil gereichen. Kyrene bildet hier mit der Fortdauer der Liturgiepflicht eine Ausnahme; keinesfalls soll

²⁶ So neuestens Bolla, *Grundriss des österr. internationalen Privatrechts* 1952, 70 ff.

²⁷ Bolla, *Die Entwicklung des Fiskus zum Rechtssubjekt* 1938, 17. E. Weiss, *Institutionen* 1948, 561.

²⁸ Mommsen, *St. R.* III 699 stellt, wie aus seiner Darstellung deutlich hervorgeht, nur Vermutungen auf.

der Erwerb des römischen Bürgerrechts dem Neubürger zum Nachteil gereichen. Ein Unterschied zwischen der Zeit vor oder nach Augustus kann nicht gemacht werden.

Damit stimmt die Theorie oder genauer jene Anschauungsrichtung überein, die bei Cicero pro Balbo XII 30 vom Redner als die richtige vorgetragen wird. Doch spricht schon der Redner davon, dass römische Bürger, die er freilich als unerfahren bezeichnet, in Athen, das ihnen das Bürgerrecht verliehen hatte, Bürgerrechte z. B. das Richteramt ausübten; vom Standpunkt des römischen Rechts war dies widerrechtlich, genauer ohne rechtliche Grundlage. Ähnlich berichtet Cornelius Nepos von Atticus, er habe das ihm angetragene attische Bürgerrecht nicht angenommen, weil eine Richtung in Rom bestand, dass schon die Annahme eines fremden Bürgerrechts den Verlust des römischen herbeiführe²⁹.

[Innsbruck]

† Egon Weiss

²⁹ Cornelius Nepos, Atticus 3: *quo factum est, ut huic et cet, civemque facere studerent; beneficio ille uti noluit, [quod nonnulli ita interpretantur, amitti civitatem Romanam alia ascita].*